

Satzung

des Vereins zur Förderung des Südwestdeutschen Kammerorchesters Pforzheim

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Südwestdeutschen Kammerorchesters Pforzheim". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Pforzheim.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein will das Südwestdeutsche Kammerorchester Pforzheim fördern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft: Eintritt

- (1) Mitglieder können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder Anstalten werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft dauert ein Geschäftsjahr und wird stillschweigend um ein weiteres Jahr verlängert, sofern sie vom Mitglied oder vom Verein nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 5

Mitgliedschaft: Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichungen der Mitgliedschaft, Ausschluß oder Tod. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung bei angemessener Fristsetzung nicht bezahlt hat. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein oder seine Einrichtungen schädigt.

§ 6

Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wird.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht und begründet werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - g) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung anberaumen, sofern $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Vorstandes dafür stimmen.
- (5) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, sofern sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Bei Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen unberücksichtigt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so ist er nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Eine Wiederholung des Wahlgangs ist möglich.
- (7) Über die Verhandlungen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche die gefaßten Beschlüsse enthalten muß und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und bis zu vier weiteren, höchstens jedoch sechs weiteren Mitgliedern. Kraft Amtes gehören als Mitglieder dem Vorstand weiter an der Kulturdezernent der Stadt Pforzheim, der (die) Geschäftsführer des Südwestdeutschen Kammerorchesters Pforzheim GmbH, Trägergesellschaft, ein vom Verwaltungsrat dieser Gesellschaft entsandter Vertreter, der künstlerische Leiter des Südwestdeutschen Kammerorchesters sowie der Vorsitzende des Orchestervorstandes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

(4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Besteht wegen Abwesenheit oder wegen Befangenheit von Mitgliedern Beschlußunfähigkeit, so muß eine zweite Sitzung stattfinden, bei der der Vorstand unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

§ 10

Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung entschieden werden auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder.

(2) Die Änderung bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

§ 11

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12

Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu bedarf es der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Vereinsmitglieder. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit Monatsfrist einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pforzheim mit der Auflage, es zur Förderung des Südwestdeutschen Orchesters oder, falls dies zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, zur Förderung der Musik zu verwenden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.